



Vorlage Nr.: 20/229

16.11.2010

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichtersteller	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	06.12.2010	9
Kreistag	Kreisdirektor	13.12.2010	10

Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2010

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um			
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss		☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag	
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards		☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards	
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:			

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
				Beteiligung Dritter?	☒ ja	☐ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)							
	Auswirkungen für die Bürger?					☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?					☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?					☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?					☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?					☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Dynak	gez. Schmidt		
			gez. Butz	gez. Süberkrüb

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beauftragt den Landrat, Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen zu erheben.

Darstellung des Sachverhaltes:

Durch Schreiben der Anwaltskanzlei Wolter Hoppenberg vom 19.11.2009 hatte der Kreis das Land NRW gebeten, eine Erklärung des Inhalts abzugeben, dass das Land mit Blick auf das GFG 2009 die kreisangehörigen Städte und den Kreis Recklinghausen so stellt, wie sie nach dem Ergebnis des Verfahrens gegen das GFG 2008 zu stellen sind.

Mit Schreiben des Innenministeriums vom 10.12.2009 lehnte das Land eine solche Erklärung „aus Gründen der Rechtssystematik des kommunalen Finanzausgleichs“ ab.

Um die Rechte des Kreises zu wahren, hatte der Landrat die Kanzlei Wolter Hoppenberg beauftragt, für den Kreis Recklinghausen fristwährend Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen des GFG 2009 zu erheben. Dies erfolgte mit Schreiben vom 23.12.2009. In seiner Sitzung am 01.02.2010 stimmte der Kreistag der Klageerhebung gegen das GFG 2009 zu. Auf die Vorlage 20/214 wird Bezug genommen.

Im Laufe des Verfahrens stellte das Land Nordrhein-Westfalen beim Verfassungsgerichtshof wiederholt den Antrag, die Frist zur Erwidern der Klage der kreisangehörigen Städte und des Kreises zu verlängern. Die aktuelle Frist zur Klageerwidern läuft am 30.11.2010 ab. Auf Grund der danach im Jahre 2010 verbleibenden Zeitspanne ist sicher damit zu rechnen, dass das Verfahren bis zum Jahresende nicht abgeschlossen sein wird.

Das GFG 2010 ist am 17.12.2009 veröffentlicht worden und am 01.01.2010 in Kraft getreten. Die Landesregierung erarbeitet zurzeit ein Nachtragsgesetz, das rückwirkende Änderungen des GFG 2010 beinhalten soll. Da diese im Einzelnen noch nicht bekannt sind, kann eine konkrete Bewertung zurzeit nicht vorgenommen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, zur Wahrung der Rechte des Kreises Recklinghausen auch gegen die Regelungen des GFG 2010 Verfassungsbeschwerde zu erheben. Der Vorschlag ist mit den Bürgermeister der kreisangehörigen Städte abgestimmt.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):
